



Presserohstoff

Datum 23. Oktober 2013

Bundesrat setzt Agrarpolitik 2014-2017 um

Der Bundesrat hat heute die Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) verabschiedet. Kernstück ist die neue Direktzahlungsverordnung. Sie setzt die im Frühjahr 2013 vom Parlament beschlossene konsequente Ausrichtung der Direktzahlungen auf die Verfassungsziele und die Aufhebung der Tierbeiträge um. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Am 22. März 2013 hat das Parlament die Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (Agrarpolitik 2014-2017) vom 1. Februar 2012 zu Ende beraten. Sie enthält eine Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)¹ und den Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014 bis 2017 (landwirtschaftliche Zahlungsrahmen). Mit der AP 14–17 sollen einerseits günstige Rahmenbedingungen gesetzt werden, damit die Land- und Ernährungswirtschaft die Marktpotenziale optimal nutzen kann, und andererseits die Wirksamkeit und Effizienz der Direktzahlungen verbessert werden.

Referendum gescheitert – Inkraftsetzung per 1. Januar 2014

Gegen die Änderung des LwG wurde das Referendum lanciert. Die notwendige Unterschriftenzahl ist bis zum Ende der Referendumsfrist am 13. Juli 2013 nicht zusammen gekommen. Das revidierte Landwirtschaftsgesetz wird daher auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Es gibt eine Bestimmung, bei der von diesem Inkraftsetzungstermin abgewichen wird:

Die Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums bis Ende 2017 (Art 37a des Gentechnikgesetzes) soll bereits auf den 1. November 2013 in Kraft gesetzt werden. Damit wird eine klare rechtliche Situation geschaffen, weil das aktuell geltende Moratorium am 27. November 2013 endet.

¹ BBI 2013 2497

Landwirtschaftliche Zahlungsrahmen 2014-2017

Das Parlament hat die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2014-2017 im Bereich Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen gegenüber der Botschaft des Bundesrates um 160 Millionen Franken aufgestockt. Im Mittel stehen somit pro Jahr rund 3,46 Milliarden Franken zur Unterstützung der Landwirtschaft zur Verfügung, wobei der Hauptanteil von 80 Prozent auf die Direktzahlungen entfällt.

Tabelle 1: Landwirtschaftliche Zahlungsrahmen 2014-2017 (Mio. Fr.)

	Botschaft vom 1. Februar 2012	Bundesbeschluss vom 13. März 2013	Durchschnitt pro Jahr
Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen	638	798	199,5
Produktion und Absatz	1'776	1'776	444,0
Direktzahlungen	11'256	11'256	2'814,0
Total	13'670	13'830	3'457,5

Überblick über die wichtigsten Ausführungsbestimmungen

Das Verordnungspaket zur AP 14–17 umfasst insgesamt 19 Bundesratsverordnungen. Sechs Verordnungen werden total revidiert, bei 12 Verordnungen handelt es sich um eine Teilrevision und eine Verordnung wird neu geschaffen. Die Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133), die Öko-Qualitätsverordnung (SR 910.14) und die Ethoprogrammverordnung des WBF (SR 910.132.4) werden aufgrund ihrer Integration in die neue Direktzahlungsverordnung aufgehoben. Zudem gibt es Änderungen bei drei weiteren Verordnungen auf Stufe Departement bzw. Amt. Nachfolgend sind die wichtigsten materiellen Änderungen dargestellt. Einen Überblick über die materiellen Anpassungen in den einzelnen Verordnungen gibt Anhang 1.

A) Massnahmen zur Förderung der Qualitätsstrategie

Mit dem neuen Art. 11 LwG können Massnahmen der Branche unterstützt werden zur Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Produktionsstandards und innovativen Projekten zur Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit in Produktion, Verarbeitung und Vermarktung. Die von den verschiedenen Stufen der Wertschöpfung gemeinsam getragenen Massnahmen sollen auf die Bedürfnisse des Marktes ausgerichtet sein, die Wettbewerbsfähigkeit der Akteure langfristig stärken und die Absatzmenge schweizerischer Landwirtschaftserzeugnisse, den Marktzugang oder den Produzentenpreis langfristig positiv beeinflussen. Dazu sind die folgenden Massnahmen vorgesehen:

1. Befristete Förderung von Produktionsstandards, deren Anforderungsprofil klar über den gesetzlichen Mindestanforderungen liegt (z.B. klimaschonende Produktion). Dies erfolgt einerseits über Beiträge an Landwirtschaftsbetriebe, die neu an einem solchen Produktionsstandard teilnehmen. Andererseits kann

auch die Entwicklung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Produktionsstandards finanziell unterstützt werden.

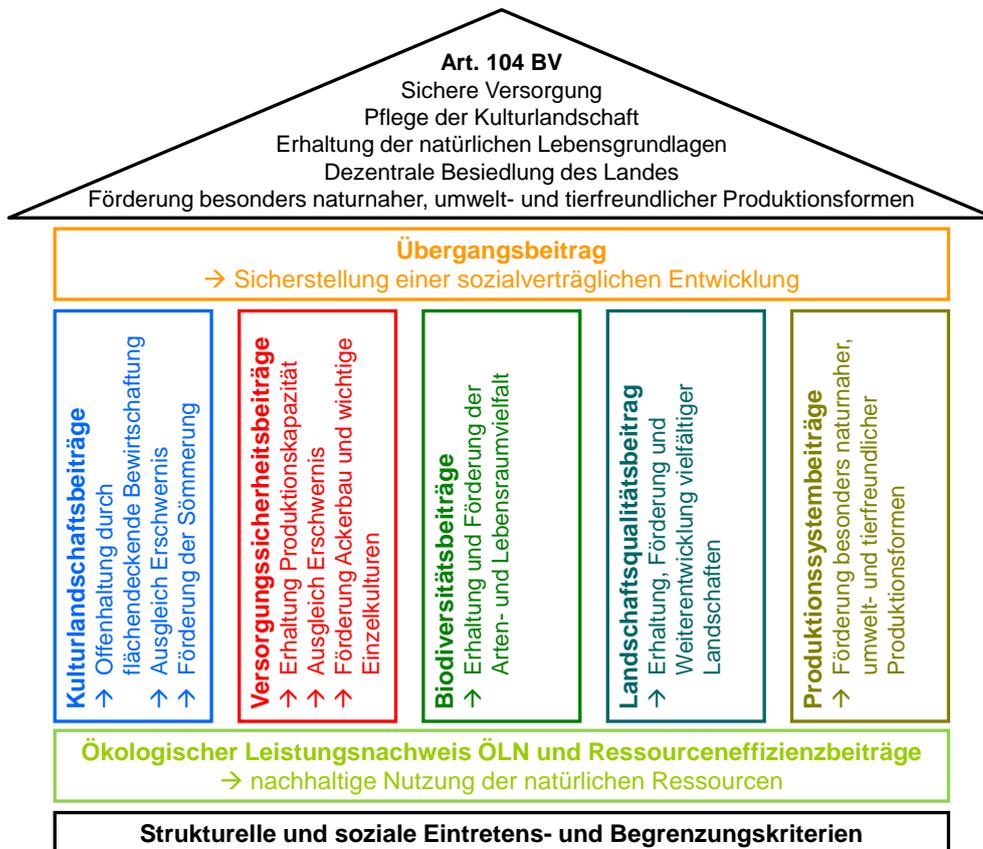
2. **Befristete Förderung innovativer Projekte.** Mit der Innovationsförderung sollen Ideen zu konkreten Umsetzungsplänen weiterentwickelt und anschliessend implementiert werden, wobei subsidiär alle Projektphasen (Vorabklärung, Startphase und Teilnahme) unterstützt werden können. Langfristig müssen die Projekte jedoch selbsttragend sein.

Die wichtigste Änderung bei der landwirtschaftlichen Absatzförderung ist die Verankerung der Exportförderung auf Verordnungsstufe. Damit können neu Exportinitiativen in den Bereichen Marktabklärung und Marktbearbeitung unterstützt werden.

B) Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems

Kernelement der AP 14–17 ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems und die damit verbundene Totalrevision der Direktzahlungsverordnung. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Landwirtschaft nach Artikel 104 Bundesverfassung erbringen soll, werden künftig mit jeweils einer spezifischen Direktzahlungsart gefördert.

Abbildung 1: Konzept und Aufbau des weiterentwickelten Direktzahlungssystems.



Mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem sollen die Wirksamkeit und die Effizienz der eingesetzten Finanzmittel verbessert werden. Neu wird nicht mehr nach allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen unterschieden, sondern nach der

Hauptzielsetzung des jeweiligen Direktzahlungsinstruments. Die Stossrichtung der einzelnen Direktzahlungsinstrumente wird auch in der Bezeichnung des jeweiligen Beitragstyps wiedergegeben.

Die heutigen Beiträge mit unspezifischer Zielausrichtung, wie der allgemeine Flächenbeitrag und der Beitrag für raufutterverzehrende Nutztiere (RGVE-Beitrag) sowie der Beitrag für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beitrag), werden durch zielgerichtete Instrumente ersetzt. Andere Direktzahlungsarten des heutigen Systems werden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem in teilweise angepasster Form weitergeführt.

Generelle Voraussetzungen

Die Voraussetzungen an die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen für die Ausrichtung von Direktzahlungen bleiben mit der AP 14-17 grundsätzlich unverändert. Minimal sind 0,25 Standardarbeitskräfte (SAK) für den Erhalt von Direktzahlungen zu erreichen und Ausbildungsanforderungen sind zu erfüllen. Zudem besteht eine Altersgrenze von 65 Jahren. Auch die bisherigen Bestimmungen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), der eine ausgeglichene Düngerbilanz, einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen, eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz, eine gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine artgerechte Haltung der Nutztiere umfasst, werden grundsätzlich weitergeführt. Neu wird im ÖLN die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in nationalen Inventaren aufgenommen.

Kulturlandschaftsbeiträge (KLB)

Die Kulturlandschaftsbeiträge bestehen aus 6 verschiedenen Beitragstypen. Der Offenhaltungsbeitrag ist nach Zone abgestuft und wird im Hügel- und Berggebiet ausgerichtet. Voraussetzung ist, dass die Flächen nicht verbuschen oder verwalden. Die bisherigen Hangbeiträge und der Sömmerungsbeitrag werden in den Kulturlandschaftsbeiträgen weitergeführt. Ab 2017 werden zudem auch in der Talzone und für eine dritte Hangneigungsstufe (über 50% Neigung) Hangbeiträge ausgerichtet. Für Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähwiesen mit über 35 % Neigung an der beitragsberechtigten LN wird neu ein Steillagenbeitrag ausgerichtet. Dieser Beitrag nimmt linear zu von 100.-/ha bei einem minimalen Steillagenanteil von 30% bis zu maximal 1000.-/ha bei 100% Steillagen. Zur Sicherstellung einer angemessenen Bestossung des Sömmerungsgebietes wird für Ganzjahresbetriebe, die ihre Tiere im Inland sömmeren, ein Alpungsbeitrag eingeführt. Der Alpungsbeitrag wird pro gesömmerter Normalstoss ausgerichtet und ersetzt den heutigen Sömmerungszuschlag, der mit der Aufhebung der RGVE- und TEP-Beiträge entfällt. Die Sömmerung wird mit rund 20% höheren Beiträgen stärker unterstützt. Zudem soll die spezifische Förderung der Kurzalping (56-100 Tage) bis 2017 weitergeführt werden.

Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB)

Der heutige RGVE-Beitrag und der Zusatzbeitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen werden in einen einheitlichen Versorgungssicherheits-Basisbeitrag für alle

Kulturen umgelagert. Mit diesem Basisbeitrag wird das heute geringere Stützungs-niveau für den Ackerbau und die Dauerkulturen auf das Niveau des Grünlands ange-hoben. Dieser Basisbeitrag wird ab 60 ha schrittweise reduziert. Zur Förderung des Ackerbaus und der Dauerkulturen wird ein spezifischer zusätzlicher Beitrag zur Ver-sorgungssicherheit gewährt. Damit wird die relative Stützung des Ackerbaus gegen-über dem Grünland erhöht. Die erschwerten Produktionsbedingungen in der Berg-und Hügelregion, die bisher für die Tierhaltung mit dem TEP-Beitrag berücksichtigt wurden, werden ab dem nächsten Jahr durch den flächenbezogenen, zonenabhän-gigen Produktionserschwerungsbeitrag ausgeglichen. Damit Beiträge auf den Dauer-grünflächen bezahlt werden, muss ein Mindesttierbesatz an Raufutterverzehrn er-reicht werden (z.B. 1,0 RGVE pro ha in der Talzone). Für Biodiversitätsförderflächen ist ein tieferer Mindesttierbesatz von 30% zu erfüllen. Es werden nur die Flächen be-zahlt, welche den Mindesttierbesatz erreichen.

Biodiversitätsbeiträge (BDB)

Die bisherigen Beiträge für den ökologischen Ausgleich, die biologische Qualität und die Vernetzung werden zu den Biodiversitätsbeiträgen fusioniert. Im Rahmen dieser Beiträge werden für drei Stufen Qualitätsbeiträge ausgerichtet, die vollständig durch den Bund finanziert werden. Die Stufe I entspricht dem heutigen Niveau in der Di-rektzahlungsverordnung (DZV), die Stufe II dem heutigen Niveau in der Ökoquali-tätsverordnung (ÖQV), in der Stufe III können Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung ab 2016 gefördert werden. Zusätzlich zu den bisher geförderten Ökoele-menten werden Beiträge für Uferwiesen entlang von Fließgewässern und für arten-reiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet eingeführt. Neben den Quali-tätsbeiträgen wird wie bisher die Vernetzung gefördert. Der Bund übernimmt neu maximal 90 anstelle von 80 % dieser Beiträge; die Restfinanzierung wird von Kantonen, Gemeinden oder privaten Trägerschaften sichergestellt. Die Verpflichtungsdau-er im Rahmen der Qualitätsstufe II und der Vernetzung beträgt neu 8 anstatt 6 Jahre.

Landschaftsqualitätsbeitrag (LQB)

Mit den neuen Landschaftsqualitätsbeiträgen können Leistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität der Kulturlandschaft gefördert werden. Die Massnahmen werden in Projekten auf Basis regionaler Ziele entwickelt. Die Bei-träge werden anhand eines projektspezifischen Beitragsschlüssels und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen über 8 Jahren ausgerichtet. Auf die ur-sprünglich vorgesehene Limitierung auf ein Projekt pro Kanton im Jahr 2014 wird verzichtet. Jedem Kanton steht bis Ende 2017 ein Mittelplafonds von 120 Fr./ha LN und 80 Fr./Normalstoss nach Normalbesatz für Projekte zur Verfügung.

Produktionssystembeiträge (PSB)

Bei den Produktionssystembeiträgen wird zwischen gesamt- und teilbetrieblichen Produktionssystemen unterschieden. Die erste Kategorie umfasst den Biobeitrag, der für Spezialkulturen und die offene Ackerfläche erhöht wird. Zur zweiten Kategorie zählen der Extensobeitrag und der neue Beitrag für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Letzterer wird auf der gesamten Grünfläche des Betriebs ausge-richtet, sofern ein Mindesttierbesatz (gleiche Werte wie für die Versorgungssicher-

heit) erreicht wird. Voraussetzung ist, dass in der Wiederkäuerfütterung auf dem Betrieb maximal 10 % Krafffutter eingesetzt wird und 75 Prozent (Talgebiet) bzw. 85% (Berggebiet) der Jahresration aus Wiesen- und Weidefutter besteht. Die BTS- und RAUS-Beiträge werden ohne wesentliche Änderungen bei den Anforderungen weitergeführt, wobei die RAUS-Beiträge leicht erhöht werden.

Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Zur Verbesserung der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln werden neu auf nationaler Ebene Techniken mit ausgewiesener Wirkung auf sechs Jahre befristet gefördert. Ab 2014 werden emissionsmindernde Ausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitungen sowie der Einsatz von präziser Ausbringtechnik im Bereich Pflanzenschutzmittel unterstützt.

Beibehalten werden die Förderung zur Verbesserung der Nutzung von natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft (Ressourcenprogramm nach Art. 77a/b LwG) sowie die Beiträge gemäss Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes für Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen in ober- und unterirdische Gewässer.

Übergangsbeitrag (ÜGB)

Der Übergangsbeitrag soll eine sozialverträgliche Entwicklung beim Übergang vom heutigen zum weiterentwickelten Direktzahlungssystem sicherstellen. Er federt die finanzielle Differenz zwischen den heutigen allgemeinen Direktzahlungen und den Versorgungs- und Kulturlandschaftsbeiträgen eines ganzjährig bewirtschafteten Betriebs ab. Diese Differenz zwischen Alt und Neu wird vom Kanton im Herbst 2014 einmalig für jeden Betrieb berechnet und heisst Basiswert. Dieser Basiswert ist betriebsgebunden und wird bei einem Bewirtschafterwechsel an den neuen Bewirtschafter weiter gegeben. Zur Berechnung des Übergangsbeitrags wird der Basiswert jedes Jahr mit einem Faktor multipliziert. Dieser Faktor wird jährlich festgelegt, indem das Bundesbudget für Direktzahlungen nach Abzug aller leistungsbezogener Direktzahlungen durch die Summe aller Basiswerte geteilt wird. Die verbleibenden Mittel im Bundesbudget werden somit entsprechend der jeweiligen Betroffenheit auf die Betriebe verteilt. Für 2014 wird ein Faktor von rund 0,6 geschätzt. Der Übergangsbeitrag wird im Laufe der Jahre bei einer zunehmenden Beteiligung an den freiwilligen Programmen laufend sinken.

In der nachfolgenden Abbildung ist das bisherige und das weiterentwickelte Direktzahlungssystem im Vergleich dargestellt.

Tabelle 2: Verhältnis vom bisherigen zum weiterentwickelten Direktzahlungssystem

(rot: aufgehobene Instrumente; blau: weitergeführte Instrumente; grün: neue Instrumente)

Bisheriges System		Weiterentwickeltes System	
Ökologische Direktzahlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zusatzbeitrag offene Ackerfläche - RGVE-Beitrag - TEP-Beitrag 	Versorgungssicherheitsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Basisbeitrag (neu) - Produktionserschwerungsbeitrag (neu) - Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen (neu) 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Flächenbeitrag - Allgemeiner Hangbeitrag - Hangbeitrag für Rebflächen - Sömmerungsbeitrag¹ 	Übergangsbeitrag (neu)	
		Kulturlandschaftsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Offenhaltungsbeitrag (neu) - Hangbeitrag (bisher) - Steillagenbeitrag (neu) - Hangbeitrag für Rebflächen (bisher) - Alpungsbeitrag (neu) - Sömmerungsbeitrag (bisher) 	
		Landschaftsqualitätsbeitrag (neu)	
	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für ökologischen Ausgleich - Beitrag nach Öko-Qualitätsverordnung <ul style="list-style-type: none"> o biologische Qualität o Vernetzung 	Biodiversitätsbeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsbeitrag <ul style="list-style-type: none"> o Stufe 1 (bisher) o Stufe 2 (bisher) o Stufe 3 (neu) - Vernetzungsbeitrag (bisher) 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für biologischen Landbau - Beitrag für Extensio-Produktion - Beitrag für Besonders Tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) - Beitrag für Regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) 	Produktionssystembeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für biologischen Landbau (bisher) - Beitrag für Extensio-Produktion (bisher) - Tierwohlbeiträge <ul style="list-style-type: none"> o BTS-Beitrag (bisher) o RAUS-Beitrag (bisher) - Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (neu) 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für den Gewässerschutz nach Art. 62a GSchG - Beitrag für Ressourcenprogramme nach Art. 77a/b LwG 	Ressourceneffizienzbeiträge <ul style="list-style-type: none"> - Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (neu) - Beitrag für schonende Bodenbearbeitung (neu) - Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik (neu) - Beitrag für den Gewässerschutz nach Art. 62a GSchG (bisher)² - Beitrag für Ressourcenprogramme nach Art. 77a/b LwG (bisher)² 	

¹ Der Sömmerungsbeitrag wird heute den ökologischen Direktzahlungen zugeordnet

² Die Beiträge nach Art. 62a GSchG und 77a/b LwG sind nicht Direktzahlungen nach Art. 71-77 LwG, werden jedoch dem Kredit Direktzahlungen zugeordnet

Ein detaillierter Überblick über die spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Instrumente und die Beitragsansätze findet sich in Anhang 2 und 3.

Verfahren

Das Gesuch um Direktzahlungen muss ab 2015 früher als heute, nämlich zwischen dem 15. Januar und dem 28. Februar eingereicht werden. Die Direktzahlungen werden neu in drei Raten pro Jahr ausgerichtet. Wie bisher sollen ca. 50 % Mitte Jahr als Akontozahlung ausgerichtet werden.

C) Stärkung des Ackerbaus und insbesondere des Futtergetreideanbaus

Mit dem bisherigen Direktzahlungssystem wurde der Ackerbau gegenüber der Grünland benachteiligt. Während die spezifische Stützung pro Hektare offene Ackerfläche lediglich Fr. 640.-/ha betrug, lag sie mit dem RGVE-Beitrag beim Grünland bei durchschnittlich knapp Fr. 900.-/ha. Mit der AP 14–17 wird diese Relation nun umgedreht: Neu wird auf Grünland wie auf der offenen Ackerfläche ein Versorgungssicherheits-Basisbeitrag von Fr. 900.– ausbezahlt. Die offene Ackerfläche wird zusätzlich mit einem spezifischen Beitrag von 400.-/ha gestützt, was gegenüber der Anhörung eine Erhöhung um 100.-/ha bedeutet.

Da diese relative Stärkung des Ackerbaus primär dem Futtergetreidebau zu Gute kommen soll, werden die spezifischen Stützungen der anderen Ackerbaukulturen entsprechend reduziert. Konkret bedeutet dies, dass die Einzelkulturbeiträge (EKB) für Ölsaaten, Saatgut und Zuckerrüben um 300 bzw. 500.-/ha gesenkt werden und der Referenzpreis für Brotgetreide um 3.-/dt. auf 53.-/dt. reduziert wird. Auf die ursprünglich vorgesehene Reduktion der maximalen Grenzabgaben für Brotgetreide wird hingegen verzichtet.

D) Umsetzung Ernährungssouveränität

Der Grundsatz der Ernährungssouveränität (Art. 2 Abs. 4 LwG) wird mit den Massnahmen zur Unterstützung der Qualitätsstrategie, dem zielgerichteten Direktzahlungssystem mit spezifischen Versorgungssicherheitsbeiträgen und den Einzelkulturbeiträgen konkretisiert.

E) Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

In der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung wird eine Definition der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten aufgenommen (Art. 12b). Weiter wird der GVE-Faktor für „andere Kühe“ (z.B. Mutterkühe) von 0,8 auf 1,0 erhöht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die erbrachten Leistungen und Zusatzaufwände zwischen den verschiedenen Kühen nicht signifikant unterschiedlich sind. Auf eine landwirtschaftsrechtliche Differenzierung zwischen Heim- und Nutztieren bei Tieren der Pferdegattung wird aufgrund der Anhörungsergebnisse verzichtet. Ebenfalls wurde die Definition der LN grundsätzlich beibehalten, indem Hecken, Feld- und Ufergehölze weiterhin als LN gelten. Ein Entscheid, ob und wie die SAK-Faktoren angepasst werden, wird der Bundesrat erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat Leo Müller (12.3906) fallen. Die Verabschiedung des Berichts ist auf das Frühjahr 2014 geplant.

Auswirkungen

Mit der AP 14–17 bleiben die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die finanzielle Unterstützung der Landwirtschaft durch den Bund relativ stabil. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Sektoreinkommen auf dem heutigen Niveau stabilisieren wird. Da sich die Strukturen weiterentwickeln und die Arbeitsproduktivität weiter steigen wird, ist auf Stufe der landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Zunahme des landwirtschaftlichen Einkommens zu rechnen. Die Kaufkraft der Bauernfamilien bleibt somit erhalten. Modellrechnungen zeigen, dass die Nahrungsmittelproduktion kalorienmässig zunimmt. Dies ist unter anderem auf eine höhere Getreideproduktion zurückzuführen. Damit sinkt auch die Abhängigkeit von importierten Kraftfuttermitteln. Positive Auswirkungen werden zudem bei der Wettbewerbsfähigkeit und im ökologischen Bereich (Biodiversität, Stickstoff- und Phosphoreffizienz) erwartet. Zudem leistet die AP 14–17 auch einen Beitrag zur Reduktion des Kulturlandverlusts und führt zu einer Aufwertung der Landschaftsqualität.

Kontakt/Rückfragen:

Bundesamt für Landwirtschaft, Jürg Jordi, Leiter Fachbereich Kommunikation und Sprachdienste,
Tel. 031 322 81 28

Anhang 1: Übersicht über die wichtigsten Änderungen je Verordnung

Nr.	Verordnung SR-Nr.	Anpassung	Wichtigste materielle Änderungen
Verordnungen des Bundesrates			
1	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) 211.412.110	Teilrevision	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung des Arbeitsaufwands für Lagerung und Verkauf selbstproduzierter Erzeugnisse bei der Berechnung der SAK. Zusätzliche SAK-Faktoren und Zuschläge für landwirtschaftliche Spezialkulturen und spezielle Betriebszweige unter Berücksichtigung der parlamentarischen Beratungen zur Motion Hess (10.3388) zur Pilzproduktion.
2	Direktzahlungsverordnung (DZV) 910.13	Totalrevision	<ul style="list-style-type: none"> Einführung der Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits-, Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts-, Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Übergangsbeiträge. Versorgungssicherheitsbeiträge: Basisbeitrag von Fr. 900.-/ha; Festlegung des Mindesttierbesatzes auf Dauergrünflächen pro Zone, wobei auf Biodiversitätsförderflächen ein reduzierter Mindesttierbesatz (30%) erforderlich ist; anteilmässige Ausrichtung des Beitrags, falls Mindesttierbesatz nicht auf gesamter Dauergrünfläche erreicht wird; Abstufung des Basisbeitrags ab 60 ha; spezifischer Beitrag zur Förderung des Ackerbaus und der Dauerkulturen von Fr. 400.-/ha. Kulturlandschaftsbeiträge: Steillagenbeitrag für Betriebe mit hohem Anteil Mähwiesen in Hanglagen (ab 30% Flächenanteil von Fr. 100.-/ha linear ansteigend bis maximal Fr. 1000.-/ha bei einem Steillagenanteil von 100%); Alpungsbeitrag für Ganzjahresbetriebe, die Tiere zur Sömmerung abgeben; Erhöhung der Sömmerungsbeiträge; Ausdehnung des Hangbeitrags auf die Talzone und Einführung einer dritten Hangneigungsstufe für sehr steile Flächen (beide ab 2017). Biodiversitätsbeiträge: Integration der bisherigen Beiträge für den ökologischen Ausgleich, die biologische Qualität und die Vernetzung; Qualitätsbeiträge für drei Stufen, neu ohne zwingende kantonale Kofinanzierung; Qualitätsbeitrag der Stufe III tritt 2016 in Kraft; neue Elemente im Sömmerungsgebiet und entlang von Fliessgewässern; Beitragsanpassungen mit einer Verschiebung der finanziellen Anreize zugunsten der Qualität anstelle der Quantität. Landschaftsqualitätsbeitrag: Definition der Massnahmen und Verfahren dieser neuen Beiträge; konkrete Massnahmen werden in Projekten auf Basis regionaler Ziele entwickelt; Beiträge werden anhand eines projektspezifischen Beitragsschlüssels und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen ausgerichtet. Befristet bis Ende 2017 gilt eine Obergrenze der Beiträge pro Kanton. Sie berechnet sich aus der im Kanton vorhandenen LN multipliziert mit 120 Franken plus den im Kanton gesömmerten Normalstössen multipliziert mit 80 Franken. Produktionssystembeiträge: Ausdehnung Extensobeitrag auf Körnerleguminosen und Sonnenblumen; Beitrag und Anforderungen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (max. 10% Kraftfutter, min. 75% bzw. 85% Wiesen- oder Weidefutter im Tal- bzw. im Berggebiet in der Futterration); Erhöhung RAUS-Beiträge. Ressourceneffizienzbeiträge: Bedingungen und Beiträge zur Förderung emissionsmindernder Hofdüngerausbringung, schonender Bodenbearbeitung und präziser Ausbringtechnik beim Pflanzenschutz; Beteiligungsmöglichkeit auch in Kantonen, in denen für gleichwertige Massnahmen Programme nach Art. 77a/77b angeboten werden; Unterstützung der Massnahmen sind befristet bis 2019. Übergangsbeitrag: Definition der Beitragsberechtigung; Festsetzung des Beitrags und Begrenzung bei hohem Einkommen und Vermögen. Auszahlung der Direktzahlungen in drei statt zwei Raten pro Jahr.

Nr.	Verordnung SR-Nr.	Anpas- sung	Wichtigste materielle Änderungen
			<ul style="list-style-type: none"> • Vorverschiebung der Gesuchstermine für Direktzahlungen ab 2015 auf 15. Januar bis 28. Februar. • Die bisherige Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133) und die Öko-Qualitätsverordnung (SR 910.14) werden aufgehoben.
3	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) 910.15	Total-revision	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung der maximalen Abstände zwischen Grundkontrollen bei 4 und 8 Jahren, insbesondere bei Sömmerungsbetrieben (8 Jahre für alle Kontrollbereiche). • Ausnahmen von der Koordinationspflicht und von der Akkreditierungspflicht von privatrechtlichen Kontrollstellen bei den Biodiversitätsbeiträgen für die Qualitätsstufen II und III sowie für die Vernetzung, dem Landschaftsqualitätsbeitrag und den Ressourceneffizienzbeiträgen. • Ausnahmen von der Akkreditierungspflicht auch bei den Flächendaten, den Einzelkulturbeiträgen und dem Extensobeitrag. • Spezifische Vorgaben für die Grundkontrollen beim Tierschutz und bei den Tierwohlbeiträgen (unangemeldete Kontrollen) und für die zusätzlichen Kontrollen bei den Biodiversitätsbeiträgen für die Qualitätsstufen II und III. • Präzisierungen zur Grundkontrolle der Strukturdaten, der Flächen mit Einzelkulturbeiträgen oder mit Extensobeitrag sowie der Biodiversitätsförderflächen. • Transfer der Bestimmungen bezüglich den Kontrolldaten und dem Informationssystem in die neue ISLV.
4	Einzelkulturbeitragsverordnung (bisher: Ackerbaubeitragsverordnung) 910.17	Total-revision	<ul style="list-style-type: none"> • Die Attraktivität des Futtergetreideanbau wird durch die stärkere relative Stützung des Ackerbaus gegenüber der Grünfläche über die Versorgungssicherheitsbeiträge (Beitrag für offene Ackerfläche und für Dauerkulturen) verbessert. • Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit kann im Gegenzug der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben von heute Fr. 1900.-/ha auf Fr. 1400.-/ha und der Beitrag für Ölsaaten (exkl. Soja) und Saatgut von Fr. 1000.-/ha auf Fr. 700.-/ha reduziert werden. • Zur Förderung der Produktion von pflanzlichen Eiweissen bleibt der Beitrag für Körnerleguminosen (inkl. Soja) unverändert (Fr. 1000.-/ha).
5	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) 910.91	Teil-revision	<ul style="list-style-type: none"> • Definition der Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion und der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten. • Ausschluss von Flächen mit Photovoltaik-Anlagen von der LN. • Untere Grenze für die Anerkennung eines Betriebes bei 0,25 SAK. • Erhöhung des GVE-Faktors für „andere Kühe“ auf 1,0 (wie Milchkühe).
6	Strukturverbesserungsverordnung (SVV) 913.1	Teil-revision	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von gemeinschaftlichen Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten. • Langfristige Tragbarkeit und gesamtbetriebliche Risikobeurteilung als Voraussetzung für Investitionshilfen. • Ersatz des Begriffs „ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich“ durch eine maximale Fahrdistanz von 15 km. • Aufhebung der Einkommensgrenze und Erhöhung der Vermögensgrenze für verheiratete Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller. • Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität durch ein Anhörungsverfahren bei grossen Projekten, die obligatorische Publikation der Vorhaben im kantonalen Amtsblatt und die Einsprachemöglichkeit für betroffene Gewerbebetriebe. • Erhöhung der Anreize für Pachtlandarrondierungen durch höhere Entschädigungsansätze und Reduktion der minimalen Abtretungsdauer. • Investitionskredite für die Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung. • Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe im Talgebiet.

Nr.	Verordnung SR-Nr.	Anpas- sung	Wichtigste materielle Änderungen
7	Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV) 914.11	Teilrevision	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlage zur Umverteilung der Bundesmittel im Fonds de roulement zwischen Kantonen mit hoher und knapper Liquidität. • Harmonisierungen mit der Strukturverbesserungsverordnung.
8	Agrareinfuhrverordnung (AEV) 916.01	Teilrevision	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenz des BLW zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker und Brotgetreide. • Reduktion des Referenzpreises zur Bemessung der Grenzabgaben für Brotgetreide um 3 Franken auf 53 Franken je 100 kg.
9	Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LafV) 916.010	Teilrevision	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlage zur Förderung von Exportinitiativen. • Aufhebung der Kofinanzierung von regionalen Absatzförderungsprojekten; Teilprojekte von nationalen oder überregionalen Projekten können jedoch weiterhin unterstützt werden. • Unterstützung von Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung (Layout/Design), wenn sie die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft am Verkaufspunkt sicherstellen. • Anforderungen an das gemeinsame Erscheinungsbild (Schweiz.Natürlich) gelten neu auch für überregionale Projekte und nicht produktgebundene Vorhaben (z.B. Kommunikation für gemeinschaftliche Leistungen).
10	Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft	neu	<ul style="list-style-type: none"> • Befristete Unterstützung der Umsetzung sowie der Entwicklung und Weiterentwicklung von wertschöpfungsrelevanten Qualitäts- und Nachhaltigkeitsstandards. • Befristete Förderung innovativer Projekte der Wertschöpfungskette, welche Wertschöpfung und Mehrleistungen im Bereich der Qualität und Nachhaltigkeit zum Ziel haben.
11	Obstverordnung (bisher: Obst- und Gemüseverordnung) 916.131.11	Totalrevision	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung von Beiträgen zur Herstellung von Beerenobstprodukten. • Die Normalversorgung wird neu auf der Basis von zwei statt bisher drei Jahren berechnet. Sie dient der Festlegung der maximalen betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat, für die Beiträge an die Lager- und Kapitalzinskosten bezahlt werden.
12	Weinverordnung 916.14	Teilrevision	<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung i.S. Lohnkelterung (Kelterung zuhanden Dritter), um Täuschung zu verhindern. • Keine Weinhandelskontrolle mehr für Selbsteinkellerer, die höchstens 500 Liter zum Eigengebrauch keltern und keinen Handel betreiben; Vereinfachungen für Betriebe, die ausschliesslich Flaschenwein einführen. • Änderung der weinspezifischen Begriffe „Reserve“, „Oeil-de-Perdrix“ und in kantonaler Gesetzgebung definierter Begriffe.
13	Dünger-Verordnung 916.171	Teilrevision	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung folgender Stoff- und Nährstoffflüsse von gewerblichen Betrieben im System HODUFLU: <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern; ○ Zufuhr von Materialien für die Vergärung und Kompostierung. • Aufhebung doppelter Bewilligungspflichten (Kantonstierarzt und BLW); betroffen sind vor allem Betreiber von Vergärungs- und Kompostierungsanlagen. • Verbot von Düngern, die Bestandteile von Ricinus communis enthalten oder daraus bestehen.

Nr.	Verordnung SR-Nr.	Anpas- sung	Wichtigste materielle Änderungen
14	Tierzuchtver- ordnung (TZV) 916.31	Teil- revision	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Einfuhrmöglichkeit für Samen von Stieren auf weitere Importeure. • Präzisierung, dass Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse nur bei tierschutzkonformer Haltung ausgerichtet werden.
15	Höchstbestan- desverordnung (HBV) 916.344	Total- revision	<ul style="list-style-type: none"> • Harmonisierung mit der LBV (Tierkategorien) und der GSchV (Mindestanteil Nebenprodukte). • Festlegung von Kriterien für die Aufnahme von Nebenprodukten in den Anhang der HBV. • Nutzung der Tierverkehrsdatenbank und anderer Möglichkeiten für die Kontrolle der Tierbestände.
16	Milchpreisstüt- zungsverord- nung (MSV) 916.350.2	Teil- revision	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zulage für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage für Milch, die zu Käse mit einem Fettgehalt von weniger als 150 g/kg Trockenmasse verarbeitet wird. Ausgenommen davon sind Glarner Schabziger (traditionelles und regionalwirtschaftlich bedeutendes Produkt), Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse sowie Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben). • Zulage für Fütterung ohne Silage für silofreie Schaf- und Ziegenmilch die zu extra-hartem, hartem oder halbhartem Käse oder Weichkäse mit geschützter Ursprungsbezeichnung verarbeitet wird. • Zulagen werden nur für die Ausgangsrohstoffe Vollmilch, Magermilch und standardisierte Milch ausbezahlt; keine Zulagen für Rahm, der zu Mascarpone verarbeitet wird.
17	Verordnung über die Aus- richtung von Beiträgen an die Kosten der Entsorgung von tierischen Ne- benprodukten 916.407	Teil- revision	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung der Entsorgungsbeiträge für Tiere der Pferdegattung und Geflügel ab 2014.
18	Verordnung über Informa- tionssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) (bisher: Landwirtschaft- liche Datenver- ordnung) 919.117.71	Totalrevi- sion	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur der Verordnung gemäss Gesetzesaufbau. • Neue Regelungen für die Informationssysteme Acontrol, GIS und MAPIS. • Aufhebung von Bestimmungen, die in den Fachverordnungen geregelt sind (z.B. MSV oder Verordnung zur Tierverkehrsdatenbank) • Reduktion der Detailbestimmungen (Anhänge), wo diese auf Gesetzesstufe bestehen. • Beschränkung der Anhänge auf eine globale Beschreibung der Dateninhalte des jeweiligen Informationssystems.
19	Verordnung über die Bran- chen- und Pro- duzentenorga- nisationen 919.117.72	Teil- revision	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang 1 Buchstabe B zur Branchenorganisation Milch: Anpassung des Anhangs aufgrund der Aufhebung von Artikel 36b LwG (Milchkaufverträge). • Anhang 2 Buchstabe F zur Branchenorganisation Milch: Aufhebung, da die Geltungsdauer abgelaufen ist und die Branchenorganisation Milch kein Begehren um Verlängerung gestellt hat.
Verordnungen des WBF			
20	Ethoprogramm- verordnung 910.132.4	Aufhe- bung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung in Folge der Integration in die Direktzahlungsverordnung
21	Verordnung über die biolo- gische Land-	Teil- revision	<ul style="list-style-type: none"> • In Übereinstimmung mit den in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln wird Rotenon von der Liste der in der biologischen Landwirtschaft erlaubten Pflanzenschutzmitteln gestrichen (Anhang 1)

Nr.	Verordnung SR-Nr.	Anpas- sung	Wichtigste materielle Änderungen
	wirtschaft 910.181		<ul style="list-style-type: none"> • Nachdem die Schweiz per 1.1.2013 Regeln für die Herstellung von biologischem Wein eingeführt hat, werden – analog zur EU – die Regeln für die Herstellung von biologischem Wein in Drittländern erst als gleichwertig anerkannt, wenn diese Ländern die Äquivalenz garantieren können. Betroffen sind Bio-Weine aus Argentinien, Australien, Costa Rica, Israel, Japan, Neuseeland und Tunesien (Anhang 4).
22	Düngerbuch- Verordnung 916.171.1	Teil- revision	<p>Anpassungen ans EU-Düngerrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Definition der Kalzium- und Kalkdünger • Einführung des Neutralisationswertes bei Kalkdüngern • Verweis auf neue CEN-Methoden für die Analyse von Düngern
Verordnung des BLW			
23	Verordnung über Investiti- onshilfen und soziale Be- gleitmassnah- men in der Landwirtschaft (IBLV) 913.211	Teil- revision	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung der technischen und administrativen Anforderungen an gemeinschaftliche Initiativen von Produzentinnen und Produzenten. • Harmonisierung der SAK-Faktoren für die Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen mit denjenigen in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht.

Anhang 2: Die Instrumente des weiterentwickelten Direktzahlungssystems im Überblick

Massnahme / Beitrag		Bezugskriterium	spezifische Voraussetzung	Budget 2014 in Mio. Fr.	Schätzung 2017 ¹ in Mio. Fr.	Anteil am Total der DZ in 2017
VSB	Basisbeitrag	Fläche	Mindesttierbesatz auf Dauergrünland	1 111	1 111	39,5%
	Produktionserschwerungsbeitrag	Fläche	Mindesttierbesatz auf Dauergrünland			
	Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	Fläche				
KLB	Offenhaltungsbeitrag	Fläche	Vermeidung von Waldeinwuchs	501	529	18,8%
	Hangbeitrag	Fläche	Mähnutzung auf Grünland			
	Steillagenbeitrag	Fläche	wie Hangbeitrag plus Anteil von mehr als 30% Steillagen >35% Neigung an LN			
	Hangbeitrag für Rebflächen	Fläche	Rebbauliche Nutzung			
	Alpungsbeitrag	Normalstoss (Tier)	Abgabe von raufutterverzehrenden Nutztieren zur Sömmerung im Inland			
	Sömmerungsbeitrag	Normalstoss (Tier) RGVE (Tier)	Umweltschonende Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets			
BDB	Qualitätsbeitrag - Stufe 1 - Stufe 2 - Stufe 3	Fläche / Baum	- Einhaltung von Bewirtschaftungsvorgaben - Erreichen botanischer Qualitätsvorgaben - Biotope von nationaler Bedeutung gemäss NHG	307	352	12,5%
	Vernetzungsbeitrag	Fläche / Baum	Bewirtschaftung gemäss Vorgaben des Vernetzungsprojekts			
LQB	Landschaftsqualitätsbeitrag	Fläche / Normalstoss (projektspezifisch)	Umsetzung von Massnahmen gemäss Landschaftsqualitätsprojekt	35	110	3,9%

Massnahme / Beitrag		Bezugskriterium	spezifische Voraussetzung	Budget 2014 in Mio. Fr.	Schätzung 2017 ¹ in Mio. Fr.	Anteil am Total der DZ in 2017
PSB	Biobeitrag	Fläche	Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Bio-Verordnung	390	417	14,8%
	Extensobeitrag	Fläche	Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, chemisch-synthetischen Stimulatoren und Insektiziden			
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Fläche	Mindesttierbesatz auf Grünland, maximaler Anteil von Kraftfutter in der Wiederkäuerfütterung in der Jahresration von 10%, minimaler Anteil von Wiesen- und Weidefutter von 75% im Talgebiet bzw. 85% im Berggebiet			
	- BTS-Beitrag - RAUS-Beitrag	GVE (Tier)	- Besonders tierfreundliche Stallhaltung - Regelmässiger Auslauf im Freien			
REB	Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	Fläche	Gülleausbringung mit emissionsmindernden Verfahren	48	74	2,6%
	Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	Fläche	Bodenbearbeitung mit bodenschonenden Verfahren			
	Beitrag für präzise Applikationstechnik	Spritzeinheit / Gerät	Einsatz von Unterblattspritztechnik / driftreduzierender Geräte bei Dauerkulturen			
ÜGB	Übergangsbeitrag	Berechnung anhand bisheriger Strukturdaten; kein Bezug zu aktuellen Flächen/Tieren		417	220	7,8%
Total				2 809	2813	100%

¹ ohne vorgesehene Kürzungen aufgrund des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets 2014 (50 Mio. Fr.) und der Wiedereinführung Inlandleistung Fleisch (34 Mio. Fr.)

Legende: DZ = Direktzahlungen; RGVE = raufutterverzehrende Grossvieheinheit; GVE = Grossvieheinheit

Anhang 3: Übersicht über die Beitragsansätze für alle Direktzahlungsinstrumente (gemäss Anhang 7 DZV und Art. 5 EKBV)

Massnahme		Einheit	Beitrag	
VSB	Basisbeitrag (abgestuft ab 60 ha LN)	BFF auf Grünland	Fr./ha	450
		übrige beitragsberechtigte Fläche	Fr./ha	900
	Produktionserschwerungsbeitrag	Hügelzone	Fr./ha	240
		Bergzone I	Fr./ha	300
		Bergzone II	Fr./ha	320
		Bergzone III	Fr./ha	340
	Bergzone IV	Fr./ha	360	
Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	Fr./ha	400		
KLB	Offenhaltungsbeitrag	Hügelzone	Fr./ha	100
		Bergzone I	Fr./ha	230
		Bergzone II	Fr./ha	320
		Bergzone III	Fr./ha	380
		Bergzone IV	Fr./ha	390
	Hangbeitrag (bis 2016: nur in Hügelzone bis Bergzone IV)	18-35% Neigung	Fr./ha	410
		>35% Neigung (ab 2017: 35-50%)	Fr./ha	700
		ab 2017: >50% Neigung	Fr./ha	1 000
	Steillagenbeitrag (linear steigend zwischen 30% und 100% Steillagen an der LN)	Fr./ha	30% Steillagen: 100; 100% Steillagen: 1 000	
	Hangbeitrag für Rebflächen	30-50% Neigung	Fr./ha	1 500
		> 50% Neigung	Fr./ha	3 000
		Terassenlagen	Fr./ha	5 000
	Alpungsbeitrag		Fr./NST	370
	Sömmerungsbeitrag	gemolkene Kühe, Schafe und Ziegen	Fr./RGVE	400
andere RGVE, ohne Schafe		Fr./NST	400	
Schafe mit ständiger Behirtung oder bei Umtriebsweide mit Herdenschutz		Fr./NST	400	
Schafe bei Umtriebsweide		Fr./NST	320	
Schafe bei übriger Weide		Fr./NST	120	

Massnahme		Einheit	Beitrag			
BDB	Qualitätsbeitrag		Q I	Q II	Q III (ab 2016)	
BDB	a. Extensive Wiesen	Talzone	Fr./ha	1 500	1 500	200
		Hügelzone	Fr./ha	1 200	1 500	200
		Bergzone I und II	Fr./ha	700	1 500	200
		Bergzone III und IV	Fr./ha	550	1 000	200
	b. Streueflächen	Talzone	Fr./ha	2 000	1 500	200
		Hügelzone	Fr./ha	1 700	1 500	200
		Bergzone I und II	Fr./ha	1 200	1 500	200
		Bergzone III und IV	Fr./ha	950	1 500	200
	c. Wenig intensive Wiesen	Talzone bis Bergzone II	Fr./ha	450	1 200	200
		Bergzone III und IV	Fr./ha	450	1 000	200
	d. Extensive Weiden und Waldweiden		Fr./ha	450	700	200
	e. Hecken-, Feld- und Ufergehölze		Fr./ha	3 000	2 000	
	f. Buntbrache	Tal- und Hügelzone	Fr./ha	3 800		
	g. Rotationsbrache	Tal- und Hügelzone	Fr./ha	3 300		
	h. Saum auf Ackerfläche	Talzone bis Bergzone II	Fr./ha	3 300		
	i. Ackerschonstreifen		Fr./ha	2 300		
	j. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt		Fr./ha		1 100	
	k. Uferwiese entlang von Fliessgewässern		Fr./ha	450		
	l. Artenreiche Flächen im Sömmerungsgebiet		Fr./ha		150	
	m. Hochstammfeldobstbäume		Fr./Baum	15	30	
n. Nussbäume		Fr./Baum	15	15		
Vernetzungsbeitrag	Flächen a-c, e-k und regionspez. BFF	Fr./ha		1 000		
	Extensive Weiden und Waldweiden	Fr./ha		500		
	Hochstammfeldobst- und Nussbäume, standortgerechte Einzelbäume/Alleen	Fr./Baum		5		
LQB	Landschaftsqualitätsbeitrag (Festlegung eines maximalen Betrags pro Projekt anhand der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und der Normalstösse der vertragsnehmenden Betriebe; die Beitragsansätze pro Massnahme werden projektspezifisch durch den Kanton festgelegt)	Fr./ha LN		360		
		Fr./NST		240		

Massnahme			Einheit	Beitrag	
PSB	Biobeitrag	Spezialkulturen	Fr./ha	1 600	
		übrige offene Ackerfläche	Fr./ha	1 200	
		übrige beitragsberechtigte Fläche	Fr./ha	200	
	Extensobeitrag		Fr./ha	400	
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion		Fr./ha	200	
	BTS-Beitrag	Rindvieh > 160 Tage, Pferde > 30 Mt. und Ziegen > 1 Jahr	Fr./GVE	90	
		Schweine ohne Saugferkel	Fr./GVE	155	
		Geflügel und Kaninchen	Fr./GVE	280	
	RAUS-Beitrag	Rinder > 160 Tage, Schafe und Ziegen	Fr./GVE	190	
		Rinder < 160 Tage, nicht säug. Sauen	Fr./GVE	370	
		übrige Schweine ohne Saugferkel	Fr./GVE	165	
		Geflügel	Fr./GVE	290	
	REB	Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren		Fr./ha und Gabe	30
		Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	Direktsaat	Fr./ha	250
Streifensaat			Fr./ha	200	
Mulchsaat			Fr./ha	150	
Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht			Fr./ha	400	
Beitrag für präzise Applikationstechnik (maximaler Beitrag)		Unterblattspritztechnik	Fr./Spritz-einheit	170	
		Spritzgerät mit Tangentialgebläse	Fr./Gerät	6 000	
		Spritzgerät mit Vegetationsdetektor bzw. mit Tunnelrecycling-System	Fr./Gerät	10 000	
EKB	Einzelkulturbeitrag	Ölsaaten und Saatgut	Fr./ha	700	
		Körnerleguminosen und Soja	Fr./ha	1 000	
		Zuckerrüben	Fr./ha	1 600 (ab 2015: 1 400)	

Legende: BFF = Biodiversitätsförderfläche; NST = Normalstoss; RGVE = raufutterverzehrende Grossvieheinheit; GVE = Grossvieheinheit